

# Geschäftsordnung der Senatskommission Lehre und Studium

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

Vom

**25. Januar 2022**

Aufgrund von § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Senatskommission Lehre und Studium
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder und Zusammensetzung
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Empfehlungen
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Senatskommission Lehre und Studium**

Die Senatskommission Lehre und Studium (im Folgenden: die Kommission) ist ein vom Senat der HTW Dresden eingesetztes, unabhängiges Gremium zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senates im Bereich Lehre und Studium.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Kommission bereitet Entscheidungen des Senats der HTW Dresden nach §§ 13 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2, 81 Abs. 1, 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG soweit diese den Bereich Lehre und Studium betreffen, vor. Außerdem nimmt sie auf Anforderung des Senates Stellung zu Themen aus dem Bereich Lehre und Studium.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Kommission berät den Senat in Fragen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Die Kommission nimmt Stellung zu Einrichtung, Aufhebung und wesentlicher Änderung von Studiengängen.
- (3) Die Kommission nimmt Stellung zu Ordnungsentwürfen und Muster-Ordnungen gem. § 2, welche nicht nur die Angelegenheiten einer Fakultät regeln. Die Akkreditierungskriterien des deutschen Akkreditierungsrats für die Studiengänge gemäß der jeweils geltenden Fassung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung finden dabei Anwendung.
- (4) Die Kommission bearbeitet außerdem durch den Senat zugewiesene Aufgabenstellungen.

### **§ 4 Mitglieder und Zusammensetzung**

- (1) Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, dazu zählen drei Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals, vier studentische Vertreterinnen und Vertreter sowie die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium der HTW.
- (2) Der Senat bestellt die Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Die Vorschläge für die Mitgliedergruppen erfolgen gemäß Abs. 3 und 4, dabei wird eine gleichmäßige Vertretung aller Profillinien angestrebt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, wird durch die Kommission für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied vorgeschlagen und durch den Senat bestellt.

(3) Die Besetzungsvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals werden durch die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingereicht.

(4) Die Besetzungsvorschläge für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden durch die studentischen Vertreterinnen und Vertreter des Senats eingereicht.

(5) Die Referentin oder der Referent Rechtsangelegenheiten, die Dezernentin oder der Dezernent Studienangelegenheiten, die Referentin oder der Referent strategische Entwicklung Studium sowie die Koordinatorin oder der Koordinator Team Lehre sollen der Kommission in beratender Funktion ohne Stimmrecht angehören.

## **§ 5 Vorsitz**

(1) Die Prorektorin oder der Prorektor Lehre und Studium führt den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission.

(2) Die Person, welche den Vorsitz führt, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Abfrage eines Meinungsbildes zur Stellungnahme beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Die Person, welche den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Person, welche den Vorsitz führt, sorgt dafür, dass das in der Kommission erarbeitete Meinungsbild sowie etwaige Veränderungsvorschläge zu einer Beschlussvorlage des Senates gesamthaft und unverfälscht dem Senat zur Kenntnis gereicht wird, indem die Protokollentwürfe der Kommissionssitzungen an die Senatsmitglieder vor der jeweiligen Senatssitzung zugänglich gemacht werden.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Kommission anlassbezogen, jedoch mindestens einmal im Semester zu den Sitzungen ein. Während des Prüfungsabschnitts sollen keine Sitzungen stattfinden. Die Sitzung ist hochschulöffentlich, die oder der Vorsitzende kann Teile der Tagesordnung als nichtöffentlich festlegen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende gibt rechtzeitig die Sitzungstermine und die Tagesordnung bekannt und stellt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin für die Mitglieder die Beratungsunterlagen zur Verfügung. Die Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Kommission kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bis spätestens sechs Tage vor der Sitzung beantragen. Die Tagesordnung wird mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen.

(5) Bei Beratungen und Abstimmungen gelten § 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG entsprechend.

(6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Themen und die Empfehlungen sowie Anmerkungen der Kommission enthalten. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen. Es wird hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Empfehlungen**

Die Kommission bereitet die Entscheidungen des Senates vor, hierzu gibt sie nach Diskussion eine möglichst konkrete Entscheidungsempfehlung ab. Dies beinhaltet ein nach den Mitgliedergruppen gem. § 4 Abs. 1 aufgeschlüsseltes Meinungsbild. Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ist zu protokollieren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für die Senatskommission Lehre und Studium ist vom Senat in der Sitzung vom 25.01.2022 beschlossen worden.

Sie tritt am 01.02.2022 in Kraft und wird veröffentlicht. Die Geschäftsordnung vom 6. September 2016 tritt im Benehmen mit dem Rektorat außer Kraft.

Dresden, den 25.01.2022

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin